

f) über den Einsatz der Folter und anderer Formen grausamer, unmenschlicher und erniedrigender Strafe, insbesondere die Praxis der Amputation und die wachsende Zahl der öffentlichen Auspeitschungen;

g) über die systemische Diskriminierung von Frauen und Mädchen vor dem Gesetz und in der Praxis sowie über die jüngste Ablehnung von Rechtsvorschriften zur Anhebung des Heiratsalters von Frauen;

h) über die anhaltende Diskriminierung der Angehörigen von Minderheiten, insbesondere von Bahá'í, Christen, Juden und Sunniten;

i) über die nach wie vor bestehende Unklarheit in Bezug auf die Umstände verdächtiger Todesfälle und Tötungen von Intellektuellen und politischen Aktivisten, die sich Ende 1998 und Anfang 1999 ereigneten;

4. *fordert* die Regierung der Islamischen Republik Iran auf,

a) ihren aus freien Stücken eingegangenen Verpflichtungen aus den internationalen Menschenrechtspakten<sup>458</sup> und aus anderen internationalen Menschenrechtsübereinkünften nachzukommen und ihre Anstrengungen zur Festigung der Achtung vor den Menschenrechten und der Rechtsstaatlichkeit weiterzuführen;

b) weitere Maßnahmen zu ergreifen, um die volle und gleichberechtigte Ausübung der Menschenrechte durch Frauen und Mädchen zu fördern und umfassende Bildungsprogramme zur Förderung der Rechte von Frauen durchzuführen;

c) die vom Ausschuss für die Rechte des Kindes abgegebenen Empfehlungen<sup>464</sup> vorrangig umzusetzen und die Ratifikation des Übereinkommens (Nr. 182) der Internationalen Arbeitsorganisation über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit in Erwägung zu ziehen;

d) alle Formen der Diskriminierung auf Grund der Religion oder der Zugehörigkeit zu einer Minderheit zu beseitigen und sich mit dieser Angelegenheit offen und unter voller Mitwirkung der Minderheiten selbst auseinanderzusetzen und die Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über religiöse Intoleranz, sofern sie die Bahá'í und andere Minderheitengruppen betreffen<sup>465</sup>, vollinhaltlich umzusetzen, bis ihre volle Gleichberechtigung verwirklicht ist;

e) die uneingeschränkte Achtung des Rechts der freien Meinungsäußerung zu gewährleisten;

f) der Verhängung der Todesstrafe für Verbrechen, die von Personen unter 18 Jahren begangen wurden, ein Ende zu setzen und sicherzustellen, dass die Todesstrafe nur wegen schwerster Verbrechen und nicht unter Missachtung der von ihr übernommenen Verpflichtungen aus dem Inter-

nationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte<sup>458</sup> und der Schutzbestimmungen der Vereinten Nationen verhängt wird, und dem Sonderbeauftragten entsprechende Statistiken zu dieser Frage zur Verfügung zu stellen;

g) alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um der Anwendung der Folter und anderer Formen grausamer, unmenschlicher und erniedrigender Behandlung und Strafe, insbesondere der Praxis der Amputation und der öffentlichen Auspeitschung, ein Ende zu setzen und sich tatkräftig um die Reform des Strafvollzugssystems zu bemühen;

h) zügig eine vollständige Justizreform durchzuführen, die Würde des Einzelnen zu garantieren und die volle Anwendung ordnungsgemäßer, fairer und transparenter Verfahren durch eine unabhängige und unparteiische rechtsprechende Gewalt sicherzustellen und in diesem Zusammenhang die Achtung vor den Rechten der Verteidigung und die Billigkeit der Urteile in allen Fällen zu gewährleisten, so auch für Angehörige religiöser Minderheiten;

i) so bald wie möglich Rechtsvorschriften zu erlassen, um sicherzustellen, dass niemand für die Ausübung seiner politischen Freiheiten bestraft wird;

j) den Sonderbeauftragten zum Besuch des Landes einzuladen und voll mit ihm zusammenzuarbeiten, damit er insbesondere durch unmittelbare Kontakte mit allen Bereichen der Gesellschaft die Entwicklung der Menschenrechtssituation im Land beobachten und den künftigen Bedarf, namentlich im Hinblick auf die technische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte, evaluieren kann;

k) in naher Zukunft ihre Einladung an die Arbeitsgruppe zur Frage des Verschwindenlassens von Personen, die Islamische Republik Iran zu besuchen, in die Tat umzusetzen und in Erwägung zu ziehen, andere zuständige thematische Mechanismen zum Besuch des Landes einzuladen;

5. *beschließt*, die Prüfung der Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran, einschließlich der Situation der Bahá'í und anderer Minderheitengruppen, auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung unter dem Tagesordnungspunkt "Menschenrechtsfragen" fortzusetzen und dabei den weiteren Entwicklungen besondere Aufmerksamkeit zu widmen und die zusätzlichen von der Menschenrechtskommission bereitgestellten Erkenntnisse zu berücksichtigen.

## RESOLUTION 56/172

Verabschiedet auf der 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/583/Add.3, Ziffer 48)<sup>466</sup>.

<sup>466</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jordanien, Kanada, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Vereinigte Staaten von Amerika.

<sup>464</sup> Siehe CRC/C/15/Add.123.

<sup>465</sup> Siehe E/CN.4/1996/95/Add.2.

## 56/172. Die Menschenrechtssituation in Teilen Südosteuropas

### *Die Generalversammlung,*

*geleitet* von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>467</sup>, den Internationalen Menschenrechtspakten<sup>468</sup>, dem Abkommen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge<sup>469</sup> und dem dazugehörigen Protokoll von 1967<sup>470</sup>, der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes<sup>471</sup>, der Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören<sup>472</sup>, der Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung auf Grund der Religion oder der Überzeugung<sup>473</sup>, den Leitgrundsätzen betreffend Binnenvertreibungen<sup>474</sup>, den anerkannten humanitären Normen entsprechend den Genfer Abkommen vom 12. August 1949<sup>475</sup> und, in Bezug auf die Teilnehmerstaaten der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, der Helsinki-Schlussakte vom 1. August 1975,

*eingedenk* aller Resolutionen zu dieser Frage, insbesondere der Resolution 2001/12 der Menschenrechtskommission vom 18. April 2001<sup>476</sup> und der Resolution 55/113 der Generalversammlung vom 4. Dezember 2000 sowie aller Resolutionen und Erklärungen des Präsidenten des Sicherheitsrats,

*unter Hinweis* auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 1160 (1998) vom 31. März 1998, 1199 (1998) vom 23. September 1998, 1203 (1998) vom 24. Oktober 1998, 1239 (1999) vom 14. Mai 1999, 1244 (1999) vom 10. Juni 1999 und die allgemeinen Grundsätze in der Anlage zu der letztgenannten Resolution, 1345 (2001) vom 21. März 2001, 1367 (2001) vom 10. September 2001, alle früheren Resolutionen der Generalversammlung zu diesem Thema sowie die am 24. März 1998 auf der vierundfünfzigsten Tagung der Menschenrechtskommission abgegebene Erklärung ihres Vorsitzenden<sup>477</sup>, die Resolutionen der Menschenrechtskommission 1998/79 vom 22. April 1998<sup>478</sup>, 1999/2 vom 13. April 1999<sup>479</sup> und 2000/26 vom 18. April 2000<sup>480</sup> und

<sup>467</sup> Resolution 217 A (III).

<sup>468</sup> Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

<sup>469</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 189, Nr. 2545.

<sup>470</sup> Ebd., Vol. 606, Nr. 8791.

<sup>471</sup> Resolution 260 A (III).

<sup>472</sup> Resolution 47/135, Anlage.

<sup>473</sup> Siehe Resolution 36/55.

<sup>474</sup> E/CN.4/1998/53/Add.2, Anhang.

<sup>475</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.

<sup>476</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2001, Supplement No. 3 (E/2001/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

<sup>477</sup> Ebd., 1998, *Supplement No. 3 (E/1998/23)*, Kap. III, Abschnitt E, Ziffer 28.

<sup>478</sup> Ebd., Kap. II, Abschnitt A.

<sup>479</sup> Ebd., 1999, *Supplement No. 3 (E/1999/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

<sup>480</sup> Ebd., 2000, *Supplement No. 3* und Korrigendum (E/2000/23 und Corr.1), Kap. II, Abschnitt A.

den Bericht der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte vom 27. September 1999 über die Menschenrechtssituation im Kosovo<sup>481</sup> sowie Kenntnis nehmend von dem periodischen Bericht des Sonderbeauftragten der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in Bosnien und Herzegowina und in der Bundesrepublik Jugoslawien vom 11. Oktober 2001<sup>482</sup>,

*unterstreichend*, dass alle Behörden in der Bundesrepublik Jugoslawien und alle Parteien im Kosovo verpflichtet sind, bei der Durchführung der am 6. Mai 1999 verabschiedeten Resolution 1244 (1999) des Sicherheitsrats und der ihr als Anlage beigefügten allgemeinen Grundsätze zur politischen Lösung der Kosovo-Krise voll zusammenzuarbeiten, und mit Genugtuung über das am 5. November 2001 von der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo und der Regierung der Bundesrepublik Jugoslawien unterzeichnete Gemeinsame Dokument,

*ihre volle Unterstützung* für die Anstrengungen *bekundend*, die zur vollen Erfüllung der in dem Allgemeinen Rahmenübereinkommen für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und den dazugehörigen Anhängen (zusammen als "das Friedensübereinkommen" bezeichnet)<sup>483</sup> enthaltenen Verpflichtungen unternommen werden, und diese Anstrengungen befürwortend,

1. *betont*, dass die Achtung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten gewährleistet und alles getan werden muss, um den Prozess der Aussöhnung und der regionalen Zusammenarbeit zu fördern;

2. *begrüßt* alle von den Ländern der Region unternommenen Anstrengungen, um die Auswirkungen vergangener Konflikte zu überwinden, sowie die Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft, mit deren Hilfe die Länder der Region bedeutende Fortschritte auf dem Weg zu Frieden und Stabilität erzielen konnten;

3. *begrüßt außerdem* die von allen Parteien in der Region unternommenen Schritte zur Einleitung und Aufrechterhaltung eines konstruktiven Dialogs mit ihren Nachbarn, ein wesentliches Element der regionalen Stabilität, und fordert sie nachdrücklich auf, diese Anstrengungen fortzusetzen;

4. *stellt fest*, dass in Bezug auf die Menschenrechtssituation in allen Staaten unterschiedliche Fortschritte erzielt wurden, dass in einigen Bereichen jedoch weitere Anstrengungen unternommen werden müssen;

5. *nimmt Kenntnis* von den in der Region erzielten Fortschritten und befürwortet weitere freie, faire, alle Seiten einschließende und demokratische Wahlen in der ganzen Region als wichtigen Bestandteil der Rechtsstaatlichkeit und der Förderung und des Schutzes der Menschenrechte;

<sup>481</sup> E/CN.4/2000/10.

<sup>482</sup> Siehe A/56/460.

<sup>483</sup> A/50/790-S/1995/999.

6. *fordert* alle Parteien *nachdrücklich auf*, ethnische Gewalt und Intoleranz zu verurteilen und den Befürwortern oder Verursachern jeder Form von Gewalt im Einklang mit den international anerkannten Menschenrechtsnormen aktiv entgegenzutreten, um den Frieden und den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten sicherzustellen, und legt den Parteien nahe, ihre Meinungsverschiedenheiten im Wege des Dialogs anzugehen;

7. *fordert* alle Behörden in der Region *nachdrücklich auf*, mit dem Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht voll zusammenzuarbeiten und insbesondere ihrer Verpflichtung nachzukommen, alle Personen, gegen die Anklage erhoben wurde, unverzüglich festzunehmen und in den Gewahrsam des Gerichtshofs zu überstellen, und Hilfsersuchen des Gerichtshofs betreffend den Zugang zu Informationen und Zeugen zu entsprechen;

8. *betont*, dass Menschenrechtsverletzungen, namentlich Fälle willkürlicher Inhaftierungen, die fortdauernde Inhaftierung politischer Gefangener und Fälle der Diskriminierung auf Grund der ethnischen Herkunft, der Staatsangehörigkeit, der Sprache oder der Religion verhindert und beendet werden müssen;

9. *betont außerdem*, dass bei allen Fragen, die sich auf den Genuss der Menschenrechte auswirken, dauerhafte Fortschritte erzielt werden müssen, insbesondere bei der Gesetzesreform, der Straflosigkeit, dem Schutz aller Angehörigen von Minderheiten und dem Kampf gegen die organisierte Kriminalität und den Menschenhandel;

10. *betont*, dass die Bemühungen verstärkt werden müssen, um die rasche und freiwillige Rückkehr und Eingliederung von Flüchtlingen und Vertriebenen in Sicherheit und Würde zu fördern und herbeizuführen;

11. *unterstreicht*, wie wichtig stetige Anstrengungen zur Aufklärung des Schicksals der Vermissten sind, und legt allen Staaten und Parteien nahe, den Organisationen, die an diesen Anstrengungen beteiligt sind, Informationen zur Verfügung zu stellen, namentlich durch den Suchmechanismus des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, und mit Organisationen wie dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz und der Internationalen Kommission für Vermisste, die an den Anstrengungen zur Feststellung der Identität, des Aufenthalts und des Schicksals der Vermissten beteiligt sind, voll zusammenzuarbeiten;

12. *legt* der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, dem Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und dem Europarat *nahe*, ihre Zusammenarbeit in der Region zu verstärken, namentlich im Rahmen des Stabilitätspakts für Südosteuropa;

13. *ermutigt* die internationale Gemeinschaft, weiter freiwillige Beiträge zu leisten, um dem dringenden Bedarf

zu entsprechen, der in der Region im Bereich der Menschenrechte und der humanitären Hilfe besteht;

14. *begrüßt* die Ernennung des Sonderbeauftragten der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in Bosnien und Herzegowina und in der Bundesrepublik Jugoslawien und fordert alle Behörden und betroffenen Parteien auf, mit dem Sonderbeauftragten bei seiner Tätigkeit voll zu kooperieren.

## RESOLUTION 56/173

Verabschiedet auf der 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001, in einer ausgezeichneten Abstimmung mit 90 Stimmen bei 3 Gegenstimmen und 69 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/583, Add.3, Ziffer 48)<sup>484</sup>:

*Dafür*: Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Australien, Bahamas, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guyana, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jugoslawien, Kanada, Kasachstan, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malediven, Malta, Marshallinseln, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Samoa, San Marino, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Suriname, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Türkei, Tuvalu, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

*Dagegen*: Iran (Islamische Republik), Ruanda, Uganda.

*Enthaltungen*: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äthiopien, Äquatorialguinea, Bahrain, Bangladesch, Benin, Bhutan, Botsuana, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, China, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dschibuti, Eritrea, Gambia, Ghana, Guinea, Haiti, Indien, Indonesien, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Katar, Kenia, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Mali, Marokko, Mauretanien, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nigeria, Pakistan, Philippinen, Sambia, Senegal, Sierra Leone, Singapur, Sri Lanka, St. Lucia, Sudan, Südafrika, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Tschad, Tunesien, Vanuatu, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania.

### 56/173. Die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Republik Kongo

*Die Generalversammlung,*

*erneut erklärend*, dass alle Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die in der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>485</sup>, den Internationalen Menschenrechtspakten<sup>486</sup> und anderen anwendbaren

<sup>484</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Japan, Kanada, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Schweden, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn und Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

<sup>485</sup> Resolution 217 A (III).

<sup>486</sup> Resolution 2200 A (XXI), Anlage.